

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 32

MITTWOCH, DEN 6. SEPTEMBER

2000

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Hauswirtschaftshilfe (APO-HWH)

Vom 29. August 2000

Auf Grund von § 21 Absatz 2, § 44 Absatz 1 Satz 2, § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Berufliche Schulen – Allgemeiner Teil – (APO-AT) vom 7. August 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 183, 184) in der jeweils geltenden Fassung für die Berufsfachschule für Hauswirtschaftshilfe.

§ 2

Ziel und Struktur der Ausbildung

(1) Die Berufsfachschule für Hauswirtschaftshilfe soll Kompetenzen vermitteln, die einer Berufsausbildung im anerkannten Ausbildungsberuf Hauswirtschaftshelferin oder Hauswirtschaftshelfer entsprechen.

(2) Die Ausbildung dauert in Vollzeitform drei Schuljahre; Ausbildungen in Teilzeitform dauern entsprechend länger.

§ 3

Zulassung zur Ausbildung, Probehalbjahr

(1) Zur Ausbildung wird zugelassen, wer geistig behindert ist und im Bereich Hauswirtschaft durch Schulbesuch oder Arbeit im Betrieb Kompetenzen erworben hat, die einen erfolgreichen Besuch dieser Bildungsmaßnahme erwarten lassen.

(2) Ein Probehalbjahr findet nicht statt.

§ 4

Inhalt der Ausbildung

(1) Die Ausbildung umfasst die Unterrichtsfächer im Lernbereich I:

Zubereitung von Nahrungsmitteln,

Verpflegung von Gruppen,

Pflegen und Ausbessern von Textilien,

Pflegen von Wohnbereich und Nebenanlagen;

im Lernbereich II:

Praxis der Haushaltshilfe;

im Lernbereich III:

Sprache und Kommunikation,

Wirtschaft und Gesellschaft,

Sport.

Die zuständige Behörde kann die Bezeichnung der Unterrichtsfächer fortschreiben, soweit sich nicht wesentliche Unterrichtsinhalte ändern.

(2) Der fachpraktische Unterricht im Fach Praxis der Hauswirtschaftshilfe wird im ersten und dritten Ausbildungsjahr im Umfang von je einem Schultag je Woche und im zweiten Ausbildungsjahr im Umfang von vier Schultagen je Woche bei geeigneten Betrieben durchgeführt. Der Unterricht kann auch in Blockform organisiert werden. Über die Leistungen der Schülerin oder des Schülers erteilt die Praxisstelle zum Ende

des Schulhalbjahres eine Zwischenbeurteilung und zum Ende des Schuljahres eine Abschlussbeurteilung. Auf der Grundlage dieser Beurteilung setzt die Zeugniskonferenz die Note fest. Werden die Leistungen der Schülerin oder des Schülers mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet, sind die Gründe in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 5

Projektorientierte Unterrichtsvorhaben

Unterrichtsfächer können in projektorientierten Unterrichtsvorhaben übergreifend unterrichtet werden. Dabei sind geeignete projektspezifische Leistungsnachweise vorzusehen, die eine Bewertung der Leistungen der Schülerin oder des Schülers gewährleisten. Die von den Schülerinnen und Schülern in einem projektorientierten Unterrichtsvorhaben erbrachten Leistungen werden entweder für jedes Fach getrennt bewertet oder mit einer Gesamtnote, die für jedes Fach oder jeden Kurs gilt. Die Leistungen können auch mit einer Projektnote bewertet werden, wenn das Unterrichtsvorhaben in seinem Umfang dem Unterricht eines Schulhalbjahres in einem Fach entspricht. Die Projektnote wird als Note im Zeugnis aufgeführt und ist in ihren Wirkungen der Note eines Faches gleichgestellt.

§ 6

Versetzung

(1) Der Übergang in das jeweils nächste Schuljahr der Ausbildung setzt eine Versetzung voraus. Grundlage der Entscheidung über die Versetzung sind die Bewertungen der Leistungen im Jahreszeugnis. Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn sie oder er in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch versetzt, wenn sie oder er für nicht ausreichende Leistungen gemäß der Absätze 2 und 3 einen

Ausgleich hat oder ihre oder seine nicht ausreichenden Leistungen gemäß Absatz 4 unberücksichtigt bleiben.

(2) Mangelhafte Leistungen in einem Fach werden durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern werden durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern oder mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach und befriedigende Leistungen in vier anderen Fächern oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen.

(3) Mangelhafte Leistungen im Fach Praxis der Hauswirtschaftshilfe sowie mangelhafte Leistungen in drei Fächern oder ungenügende Leistungen in einem Fach werden nicht ausgeglichen.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler wird ausnahmsweise ohne Ausgleich für mangelhafte oder ungenügende Leistungen versetzt, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwer wiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, dass sie oder er trotz der Belastungen das Ziel des nächsthöheren Schuljahres erreichen wird.

§ 7

Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung wird gemäß den Regelungen des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzblatt I Seite 1112), zuletzt geändert am 25. März 1998 (Bundesgesetzblatt I Seiten 596, 606), in der jeweils geltenden Fassung von der zuständigen Behörde durchgeführt.

§ 8

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2000 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 29. August 2000.